

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 20. Dezember 2019

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP
– **Gründung von Studierendengruppen**
– **Drucksache 16/7345**

Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Nach welchen rechtlichen Vorgaben hat sich die Gründung von Studierendengruppen an Hochschulen in Baden-Württemberg zu richten?*
- 2. Inwiefern ergeben sich aus der Autonomie der Mitgliedsgruppen an den Hochschulen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Freiheit bei der Gründung einer neuen Studierendengruppe?*

Die Gründung von Studierendengruppen ist frei, Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Für die Bildung von Vereinigungen und Gesellschaften gelten grundsätzlich die zivilrechtlichen Vorschriften.

Soweit Studierendengruppen an Wahlen der Verfassten Studierendenschaft teilnehmen oder Förderungen durch die Verfasste Studierendenschaft einer Hochschule in Anspruch nehmen wollen, können die Verfassten Studierendenschaften unter Beachtung des Demokratieprinzips und des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewisse allgemeingültige Vorgaben beschließen, z. B. in einer Satzung oder „Hochschulgruppenordnung“¹.

3. Kann man in Baden-Württemberg von einer traditionellen Vielfalt an Studierendengruppen aufgrund der Differenziertheit und Diversität der Studierendenschaft sprechen?

Den Rückmeldungen der Hochschulen und Verfassten Studierendenschaften im Rahmen des Landtags-Drs. 16/3849 (Antrag AfD - Verfasste Studentenschaft in Baden-Württemberg III) kann entnommen werden, dass sich die Variabilität und Diversität der Studierendenschaft auch in den aktiven Gruppierungen und Initiativen von Studierenden an den Hochschulen abbildet. Diese Gruppierungen und Initiativen sind teilweise seit vielen Jahren aktiv. Insoweit kann von einer traditionellen Vielfalt gesprochen werden.

4. Inwieweit verfolgen diese Gruppen nach ihrer Kenntnis traditionell neben kulturellen, sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen, konfessionellen oder sportlichen auch politische Ziele?

Bundesweit sind die größten Hochschulgruppen diejenigen, die einer politischen Partei nahestehen. Auch in Baden-Württemberg sind diese Hochschulgruppen aktiv. Es handelt sich hierbei nach Kenntnis des Wissenschaftsministeriums unter anderem um folgende Gruppen:

- Campusgrün
- RCDS-Hochschulgruppen
- Juso-Hochschulgruppen
- Liberale Hochschulgruppen
- Die Linke.SDS
- Piraten-Hochschulgruppen

¹ Hochschulgruppenordnung der Verf. Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie vom 28.02.2019; Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen vom 16.01.2014

5. Wie gestaltet sich der Status dieser Hochschulgruppen im Verhältnis zur Verfassten Studierendenschaft und deren Aufgabenbereichen?

Die frei gegründeten Studierendengruppen haben den Status zivilrechtlicher Vereinigungen. Sie sind als Vereinigungen nicht Teil der Verfassten Studierendenschaft.

6. Inwieweit ist die Zulässigkeit der Gründung von Studierendenschulgruppen, insbesondere Gruppen mit politischer Zielsetzung, der Entscheidung durch das Studierendenparlament zugänglich?

Es bestehen keine Regelungen im Landeshochschulgesetz, welche vorgeben, dass bei der Gründung von Studierendengruppen das jeweilige Studierendenparlament seine Zustimmung erteilen muss. Sofern eine Studierendengruppe jedoch von der Verfassten Studierendenschaft als Hochschulgruppe anerkannt werden möchte, um beispielsweise finanzielle Unterstützung zu erhalten oder Räumlichkeiten der Hochschule bzw. der Verfassten Studierendenschaft zu nutzen, muss sie die aufgestellten generell gültigen Anforderungen für eine Anerkennung erfüllen und sich verpflichten, die vorgegebenen Pflichten einzuhalten. In der Regel müssen die Gruppen erklären, dass die Interessen der Gruppe mit den Zielen der Hochschule sowie den demokratischen Grundsätzen konform sind. Werden die vorgegebenen Kriterien erfüllt, sind dann die studentischen Gruppen gemäß dem Gebot der Gleichbehandlung anzuerkennen und gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie einer Partei nahestehen.

7. Inwieweit kann ein Rektorat oder andere Entscheidungsträger der hochschulseitigen Verwaltung darüber befinden, ob es an der Hochschule politische Hochschulgruppen geben darf?

Das Rektorat einer Hochschule hat gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG Satzungen der Verfassten Studierendenschaft zu genehmigen. Dies gilt auch für Satzungen, in denen Voraussetzungen geregelt werden, unter denen Studierendengruppen von der Verfassten Studierendenschaft anerkannt oder ihnen Unterstützung und Teilhaberechte eingeräumt werden.

8. Kann es bei der Zulassung von Studierendengruppen eine Präklusion der Entscheidung aufgrund der vorausgegangenen Zulassung einer anderen Studierendengruppe geben?

Der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gilt nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG auch für inländische juristische und diesen gleichgestellte Personen.

9. *Inwieweit ist es für die Gründung einer Studierendengruppe an einer Hochschule relevant, dass die sich zusammenschließenden Mitglieder dieser Gruppe auch im Sinne des § 9 Landeshochschulgesetz Mitglieder der Hochschule sind, an der die Gruppe gegründet werden soll?*

Soweit Studierendengruppen von der Verfassten Studierendenschaft anerkannt und gefördert werden wollen, kann diese Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitglieder einer Studierendengruppe festlegen. Beispielsweise müssen nach der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe zu mindestens 50% am KIT immatrikuliert sein; sie müssen zu 75% an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sein oder sich dort in einem Ausbildungsverhältnis befinden². An der Universität Hohenheim müssen mindestens fünf der aktiven Mitglieder an der Universität Hohenheim und 80 % der aktiven Mitglieder an Stuttgarter Hochschulen immatrikuliert sein³.

10. *Existieren spezifische Regelungen zur Zulässigkeit der Gründung von Hochschulgruppen oder Werbeverbote für einzelne öffentliche Hochschularten, etwa Pädagogische Hochschulen?*

Nicht die Zulässigkeit der Gruppen, sondern ihre Anerkennung und ihre Förderung können spezifischen Regelungen der Verfassten Studierendenschaft unterworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin

² <https://www.asta-kit.de/de/studierendenschaft/satzungen/hsgordnung>

³ https://vs.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/vs/Formulare_Dokumente_Downloads/Studentische_Groupen/Kriterienkatalog_fuer_die_Anerkennung_als_Studentische_Gruppe_an_der_Universitaet_Hohenheim.pdf